

4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012

vom 20.12.2016

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S.706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis als Bestandteil des § 2 Absatz 1 der Satzung vom 21.12.2012 wird gemäß der beigefügten Anlage geändert bzw. ergänzt.

Artikel 2

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, befestigten Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten und Parkstreifen sowie die Radwege.

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Artikel 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmal wöchentlicher Reinigung je Frontmeter jährlich:

- Kategorie 1: 1,45 Euro
- Kategorie 2: 1,31 Euro
- Kategorie 3: 1,24 Euro
- Kategorie 4: 1,16 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel 5

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- Kategorie 1: 0,58 Euro
- Kategorie 2: 0,52 Euro
- Kategorie 3: 0,49 Euro
- Kategorie 4: 0,47 Euro

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Anlage zur 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der
Stadt Warendorf vom 21.12.2012**

Straße	Kategorie	Sommerreinigung der Fahrbahn durch	Sommerreinigung der Gehwege durch	Sommer- reinigungs- häufigkeit (wöchentl.)	Winter- dienst auf der Fahrbahn durch	Winter- dienst auf dem Gehweg durch
Binsengeweg	2	Stadt	Anlieger	1	Stadt	Anlieger
Freckenhorster Straße →B 64 bis Waldenburger Straße	4	Stadt	Anlieger	1	Stadt	Anlieger
Freiherr-von- Langen-Straße	2	Stadt	Anlieger	1	Stadt	Anlieger
Lambertusplatz	2	Anlieger	Anlieger	1	Stadt	Anlieger

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2016

gez.

Axel Linke
Bürgermeister